

12.08.2020

Sehr geehrte Eltern,

am Mittwoch starten wir in das neue Schuljahr. Nach vielen Wochen der Schulschließungen und nur zeitweiser Beschulung Ihrer Kinder, sind ab heute wieder alle Schülerinnen und Schüler (SuS) gleichzeitig in der Schule.

Aufgrund der hohen Temperaturen und der Maskenpflicht im Unterricht (siehe unten) endet der Unterricht am Mittwoch für alle SuS um 11.20 Uhr, am Donnerstag für die Klassen 6-10 um 11.20 Uhr und für die Oberstufe um 13.10. Um 11.20 Uhr fahren leider keine Schulbusse!

Aber natürlich hat die Covid-19 Pandemie noch immer zahlreiche Auswirkungen auf das Schulgeschehen und wie immer gibt es zahlreiche Informationen zum neuen Schuljahr.

Zunächst einige Auszüge aus den Bestimmungen zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ des Ministeriums vom 03.08.2020 mit der Bitte diese aufmerksam zu lesen:

- **„An allen weiterführenden ... Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ... eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler ... grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb...“**
- „Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.“

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen ... mit folgender Maßgabe

Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich **länger als sechs Wochen** nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler **entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht**. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu

gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind **vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft** zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen**. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines **einfachen Schnupfens** soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für **24 Stunden zu Hause** beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch **weitere Symptome** wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine **diagnostische Abklärung zu veranlassen**.
- Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten **empfohlen** werden.
- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichwertig. **Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.** Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.
- Der Beginn der Abschlussprüfungen im Abitur sowie im Rahmen der Zentralen Prüfungen Klasse 10 wird im kommenden Jahr um jeweils knapp zwei Wochen verschoben.
- Auf Grund des Runderlasses vom 28. Mai 2020 sind alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in das Ausland, die im Zeitraum vor den Herbstferien geplant waren, abzusagen.
Sofern für die Zeit nach den Herbstferien Buchungen beabsichtigt sind, ist darauf zu achten, dass jederzeit eine kostenfreie Stornierung möglich ist, da das Land Nordrhein-Westfalen keine Stornokosten für Absagen nach dem 12. Juni 2020 übernimmt.
Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden.
Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere Bundesländer sowie eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen.
Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt
...auf dieser Grundlage sind sie (die Eltern) nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – zur Zahlung der entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. **Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang**. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
Die Schulen haben die Aufgabe, die Eltern umfassend darüber zu informieren, welche Kosten durch die Stornierung, den Abbruch oder die Umbuchung einer Schulfahrt auf

sie zukommen können.

- **Für die partizipative Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung ungehindert tätig werden können.**

Die Tätigkeit der Schulmitwirkungsgremien stellt eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung der Schule im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 5 der CoronaBetrVO dar. **Daher ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz, zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten.**

Nun noch einige Punkte, die aus den weiteren Bestimmungen folgen oder unsere Schule speziell betreffen:

- Auf Grund der Vorgaben des Ministeriums soll der Sportunterricht bis zu den Herbstferien vorzugsweise nur im Freien stattfinden. Die Sporthalle Probst-Grüber-Halle darf nicht genutzt werden, der Schwimmunterricht entfällt ebenfalls.
- Der Caterer, der bisher unsere Mensa betreut hat, musste sein Personal entlassen, so dass zur Zeit kein Mensabetrieb möglich ist.
Der Unterricht endet deshalb für alle SuS am Freitag um 13.10 Uhr. Auch in der folgenden Woche haben die Klassen 5-10 um 13.10 Uhr Schulschluss.
- Auch unsere Personalsituation gestaltet sich in diesem Jahr unerwartet schwierig, da mehrere Stellen nicht besetzt werden konnten und darüber hinaus Corona bedingt Kollegen und Kolleginnen fehlen.
Damit wir aber den Fachunterricht, insbesondere in den Abschlussjahrgängen gewährleisten können, ist das AG-Angebot noch sehr eingeschränkt und die Ergänzungsstunden sollen als digitaler Unterricht stattfinden.
- Wir freuen uns auf die Verstärkung unseres Teams durch die neuen Kolleginnen und Kollegen:

○ Herr I. Benhamou	BEN	Fächer: Mathematik, Physik
○ Frau J. Mucke	MUK	Pädagogik, Geschichte
○ Herr Lambertz	LBZ	Mathematik, Physik
○ Frau A. Real Rey	RER	Englisch, Spanisch
○ Frau K. Schulte-Ebert	SEB	Französisch, Spanisch
○ Frau K. Wajdzik	WDK	Musik

- Das Land fördert die Ausstattung mit digitalen Endgeräten (z. B. Laptops) bei SuS, deren Eltern keine entsprechenden Geräte anschaffen können und eine entsprechende Bedürftigkeit (z. B. durch den Bezug staatlicher Leistungen) nachweisen können. Sollten Sie anspruchsberechtigt sein, teilen Sie uns dies bitte formlos bis zum 18.08.2020 mit. Hierbei handelt es sich nicht um eine automatische Bestellung, eine Prüfung der Bedürftigkeit wird ggf. von Amts wegen erfolgen.
Eine Gesamtabfrage zu den häuslichen Lernbedingungen erfolgt ebenfalls kurzfristig.

Mit freundlichen Grüßen

H.Pipoh